

ihren Arbeiten zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Rat des Kreises kann Entscheidungen der Differenzierungskommission, wenn sie gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, aufheben und selbst die erforderlichen Entscheidungen treffen.

(2) Die Ablieferungsnormen der einzelnen Wirtschaften, die vom Rat der Gemeinde festgesetzt wurden, sind in einer Bauernversammlung vom Bürgermeister bekanntzugeben, zu der die Mitglieder des Rates der Gemeinde, die Differenzierungskommission und alle ablieferungspflichtigen Erzeuger sowie der Rat des Kreises rechtzeitig einzuladen sind, damit er erforderlichenfalls einen Beauftragten entsenden kann.

(3) Einsprüche der ablieferungspflichtigen Erzeuger, die beim Bürgermeister fristgemäß gegen diese Normenfestsetzung überreicht wurden, sind von der Differenzierungskommission gründlich zu prüfen. Für das weitere Verfahren gelten die im § 55 Abs. 2 der Verordnung geregelten Bestimmungen.

II. Abschnitt

Veranlagung nach Stückzahl

Zu § 7 der Verordnung

§ 21

Veranlagung der Betriebe

(1) Betriebe nach § 7 der Verordnung sind nach der Stückzahl der am 1. Januar 1953 tatsächlich vorhandenen Tiere, wobei von der Viehzählung vom 3. Januar 1953 auszugehen ist, unabhängig von den für die Gemeinde festgelegten Durchschnittsnormen entsprechend den festgesetzten Stückzahlnormen zu veranlagern. (Übersteigt bei diesen Betrieben die Zahl der vorhandenen Schweine vier Stück — bei Rindern/Kühen zwei Stück —, so sind diese nach den Sätzen des § 10 der Verordnung für die Tiere zu veranlagern, die über diese Stückzahl hinausgehen.) Die Ablieferungsmengen sind in den Vordrucken über die durchgeführte Differenzierung und Veranlagung getrennt von den Wirtschaften der Betriebsgrößengruppen aufzuführen.

(2) Alle Tierhalter, die nicht zu dem im § 7 Abs. 2 oder § 10 der Verordnung genannten Personenkreis gehören, unterliegen der Ablieferungspflicht nach den im Abs. 1 des § 7 angeführten Stückzahlnormen, wenn sie Tiere halten, für die Ablieferungspflicht besteht. Sofern diese Tierhalter über Schweine, die am 1. Januar 1953 tatsächlich vorhanden waren, Schweinemastverträge mit dem VEAB abgeschlossen haben, entfällt für diese Schweine die Veranlagung zur Pflichtablieferung. §

§ 22

Befreiung der Arbeiter, Angestellten, Handwerker und Künstler

(1) Zu den im Abs. 2 des § 7 genannten Personen zählen auch jene, die von der Sozialversicherung auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses oder auf Grund des Fürsorgerechtes Renten oder Unterstützung beziehen (Rentner oder pensionsberechtigte Personen).

(2) Als fremde Arbeitskräfte im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung gelten bei den Handwerksbetrieben nicht die Ehefrau und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen.

(3) Auch Künstler und Angehörige der schaffenden Intelligenz, die nicht in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, fallen unter die Befreiung des § 7 Abs. 2 der Verordnung, wenn sie als solche vom Rat des Kreises anerkannt sind.

Zu § 10 der Verordnung

§ 23

Veranlagung der Spezialbetriebe

(1) Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Wanderschäfereien, Geflügelarmen und Geflügelzuchtbetriebe sind nach den im § 10 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen zu veranlagern. Der Pflichtablieferung unterliegen die Tiere, die am 1. Januar 1953 tatsächlich vorhanden waren, wobei von der Viehzählung am 3. Januar 1953 auszugehen ist.

(2) Unter die Bezeichnung Viehmastbetriebe fallen alle nichtbäuerlichen Tierhalter, die sich mit der Zucht und Mast von Rindern und Schweinen beschäftigen und daraus vorwiegend ihr Einkommen beziehen, wobei die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines solchen Mastbetriebes und die Art und Weise der Beschaffung von Futtermitteln außer Betracht bleibt. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Rat des Kreises nach Anhörung der ständigen Kommission für Landwirtschaft. Sofern diese Betriebe aber Schweinemastverträge mit einem VEAB über Schweine, die am 1. Januar 1953 tatsächlich vorhanden waren, abgeschlossen haben, entfällt für die Schweine die Veranlagung zur Pflichtablieferung.

(3) Unter Abmelkwirtschaften sind im Sinne der Verordnung Betriebe zu verstehen, die sich nur mit der Produktion von Milch beschäftigen, wobei die Größe des Besitzes an landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Anzahl der gehaltenen Tiere nicht in einem bei bäuerlichen Wirtschaften gewöhnlichen durchschnittlichen Verhältnis steht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Rat des Kreises nach Anhörung der ständigen Kommission für Landwirtschaft.

(4) Zu den Geflügelzucht- und den Geflügelzuchtbetrieben, deren Ablieferungspflicht nach § 10 der Verordnung geregelt ist, sind auch Brütereien mit eigenem Hühnerbestand zu zählen. Landwirtschaftliche Betriebe, die nach den allgemeinen Bestimmungen nach Hektar veranlagt werden, jedoch nebenbei noch einen Geflügelzuchtbetrieb unterhalten und hierfür Futterzuweisungen erhalten, sind nach der Stückzahl der Hennen zu veranlagern.

Zu § 11 der Verordnung

§ 24

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Bei Erwerbsgartenbaubetrieben und Spezialgemüsebetrieben sind bei der Festlegung der Ablieferungsmengen für Schlachtvieh, Milch und Eier der erhöhte Gemüseanbau und die tatsächlichen Erzeugungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Beträgt ihre landwirtschaftliche Nutzfläche nicht